

Das Bezirksgericht hat sich in seiner Entscheidung zwar unter Bezugnahme auf die Aussagen der Zeugen R., H., M. und B. damit auseinandergesetzt, ob bei der Verklagten die klassenmäßige Erziehung der Kinder gewährleistet ist, und diese Frage auf Grund der erwähnten Zeugenaussagen bejaht. Es hat sich jedoch nicht damit befaßt, welcher Elternteil nach seinem Verhalten im gesellschaftlichen Leben und seinen erzieherischen Bemühungen am besten die bewußte Erziehung der Kinder, auch in politisch-ideologischer Hinsicht, gewährleistet. In diesem Zusammenhang wäre auch die Straftat der Verklagten zu betrachten gewesen. Sie hat nach dem Führungsbericht der Strafvollzugsanstalt während ihrer Strafzeit sich sehr positiv verhalten und entwickelt und ist — worauf auch im Kassationsantrag hingewiesen wird — wegen ihrer Straftat nicht ungeeignet, das Erziehungsrecht auszuüben. Es wäre jedoch zu prüfen gewesen, welche Stellungnahme die älteren Kinder zu ihrem Verhalten eingenommen, wie sie sich damit auseinandergesetzt haben und welche Schlußfolgerungen sich daraus für den künftigen erzieherischen Einfluß und die Vorbildwirkung der Verklagten ergeben. Insoweit wird das Bezirksgericht seine Sachaufklärung zu vervollständigen haben. Es wäre hierbei zu beachten gewesen, daß die älteren Kinder z. Z. der Entscheidung bereits 16, 15 und 12 Jahre alt waren.

Das Oberste Gericht hatte bereits in seiner Entscheidung vom 20. Mai 1965 — 1 ZzF 2/65 — (NJ 1965 S. 585) darauf hingewiesen, daß sich mit zunehmendem Alter der Kinder die Aufgaben der Eltern inhaltlich wandeln, indem deren Erziehung zu bewußten Staatsbürgern immer mehr in den Vordergrund tritt. Damit ergeben sich für die Eltern Aufgaben, deren erfolgreiche Lösung weitgehend dadurch bestimmt ist, in welchem Maße sie selbst eine bewußte Haltung gegenüber der sozialistischen Gesellschaftsordnung einnehmen und danach handeln, ihren Kindern Erkenntnisse und Einsichten in die gesellschaftlichen Zusammenhänge vermitteln und bei ihnen bewußte Einstellungen und Haltungen heranbilden.

Außer dem erzieherischen Einfluß der Eltern auf die Kinder ist, neben weiteren zu beachtenden Umständen, auch das Verhältnis der Kinder zu den Eltern zu berücksichtigen. Das Bezirksgericht hat im Hinblick auf die zeitlich längere Erziehung durch die Verklagte die Schlußfolgerung gezogen, die Bindung der Kinder zu ihr sei so eng, daß sie auch durch die Straftat nicht beeinträchtigt wurde. Auch diese Auffassung beruht nicht auf ausreichender Sachaufklärung. Je älter die Kinder werden, um so bewußter wird auch ihre gefühlsmäßige Einstellung zu den Eltern. Um so weniger ist es möglich, daß das Gericht nur von allgemeinen Erfahrungen ausgeht. Vielmehr hat es im Einzelfall zu prüfen, in welchem Verhältnis die Kinder zu den Eltern stehen, welche Bedingungen sich dadurch für die künftige Erziehung durch nur einen Elternteil ergeben und wie dieser Umstand in Verbindung mit weiteren maßgeblichen Faktoren für die Übertragung des Erziehungsrechts zu würdigen ist (vgl. Ziff. 9 der OG-Richtlinie Nr. 25).

Dieses Erfordernis hatte bereits das Kreisgericht erkannt und deshalb den Sohn R. vernommen, der für sich den Wunsch äußerte, beim Kläger bleiben zu wollen. Auch das Referat Jugendhilfe hat in seine Ermittlungen die Beziehungen der Kinder zu den Eltern einbezogen. Nachdem sich zunächst die drei älteren Kinder für den Kläger entschieden hatten, hielten späterhin nur noch die Söhne Rainer und Rüdiger an dieser Ansicht fest, während die Tochter Angelika nunmehr bei der Verklagten bleiben wollte.

Das Bezirksgericht hat seiner Entscheidung die Auffassungen der Kinder Rainer und Angelika zugrunde

gelegt. Es hat die Meinung des Sohnes Rüdiger hingegen unbeachtet gelassen und sich auch nicht näher damit befaßt, aus welchen Gründen die Tochter Angelika ihre frühere Meinung geändert hat. Ebensowenig ist im Verfahren erforscht worden, aus welchen Motiven die Kinder sich überhaupt für ein weiteres Verbleiben bei dem Kläger oder der Verklagten ausgesprochen haben. Ohne ihre inneren Beweggründe zu kennen, ist es dem Gericht jedoch nicht möglich, ihre Erklärung eingehend zu prüfen und bei der Entscheidung in Verbindung mit weiteren Umständen sachkundig zu würdigen. Es wäre deshalb erforderlich gewesen, den Mitarbeiter des Referats Jugendhilfe, der mit den Kindern gesprochen hatte, über den Inhalt dieses Gesprächs, insbesondere die von ihnen angegebenen Gründe, zu befragen. Hierbei wäre auch zu erörtern gewesen, unter welchen Umständen die Kinder sich erklärt haben, wie ihre allgemeine Haltung im Gespräch war, ob sich daraus Rückschlüsse darauf ziehen lassen, daß ihre Ansicht durchdacht oder nur von einer bestimmten Situation beinflusst war. Ferner wäre zu klären gewesen, warum allein der Kläger bei der Unterredung zugegen war, wie er sich verhalten hat und ob Umstände darauf hindeuten, daß die Kinder möglicherweise beinflusst waren. Erst auf dieser Grundlage hätte sich das Bezirksgericht damit auseinandersetzen können, ob im vorliegenden Verfahren eine ausgeprägte, für die Entscheidung wesentliche Bindung der Kinder zu einem Elternteil besteht oder nicht (vgl. Ziff. 9 der OG-Richtlinie Nr. 25). Sollte die Tochter Angelika weiterhin den Wunsch haben, bei der Verklagten zu leben, dürfte das für die erneute Entscheidung ausschlaggebend sein.

Im übrigen wird in diesem Zusammenhang deutlich, daß das Bezirksgericht die Möglichkeiten, die sich für seine sachkundige Beratung durch die Jugendhilfeorgane ergaben, nur unzulänglich genutzt hat. Da im erstinstanzlichen Verfahren das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises S. eine umfassende Stellungnahme abgegeben hatte, die sich auf entsprechende Überprüfungen und Ermittlungen in den Lebensverhältnissen der Kinder und des Klägers stützte, und im Rechtsmittelverfahren die frühere Stellungnahme ergänzt wurde, wäre es notwendig gewesen, auch dieses Referat an der mündlichen Verhandlung zu beteiligen. Das Referat des Rates der Stadt F. durfte, da in seinem Bereich lediglich die Verklagte lebte, nicht allein zur Mitwirkung aufgefordert werden. Darüber hinaus bestanden — wie die unterschiedlichen Vorschläge der Referate für die Entscheidung zeigen — zwischen ihnen keine übereinstimmenden Auffassungen. Unter dieser Voraussetzung hätte das Bezirksgericht erwägen sollen, ob nicht ggf. das Referat Jugendhilfe des Rates des Bezirks im Rechtsmittelverfahren zu beteiligen gewesen wäre.

Das Bezirksgericht hat sich nicht damit befaßt, ob nicht möglicherweise auch die Lebensverhältnisse der Parteien und der Kinder bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären. Nachdem die Kinder seit März 1967 in S. lebten, die Verklagte hingegen in F. wohnt, hat die Übertragung des Erziehungsrechts auf sie zur Folge, daß die Kinder Angelika, Rüdiger und Simone erneut ihren Wohnort und damit die Schule wechseln müssen. Es wäre deshalb zumindest durch Befragung der Parteien, erforderlichenfalls auch der Schule, zu klären gewesen, wie die Kinder sich in S. eingelebt haben, ob sich dabei Schwierigkeiten ergeben haben, welche Auswirkungen sich aus einem nochmaligen Orts- und Schulwechsel für ihre schulischen Leistungen wie auch für ihre Beziehungen zu anderen Kindern in ihrem Lebensbereich voraussichtlich ergeben werden.

Das Bezirksgericht hat sich bei seiner Entscheidung wesentlich davon leiten lassen, daß eine Trennung der